

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 27. Februar

1961

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 21. 2. 1961 | Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes | 47 |
| 23. 2. 1961 | Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues 1961 und zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgerschaften | 49 |
| 23. 2. 1961 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) | 49 |
| 8. 2. 1961 | Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes (AVKrPG) | 50 |
| 23. 2. 1961 | Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Regensburg | 50 |
| 31. 1. 1961 | Verordnung zur Ausführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes | 51 |
| 2. 2. 1961 | Verordnung zur Änderung der Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der bayerischen Staatsbeamten | 52 |
| 8. 2. 1961 | Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungentschädigung | 53 |
| 8. 2. 1961 | Landesverordnung über den zulässigen Eiweißgehalt von Sera und Impfstoffen | 54 |
| 11. 2. 1961 | Dritte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (3. ZustVGewO) | 54 |
| 21. 2. 1961 | Vierte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (4. ZustVGewO) | 54 |
| 15. 2. 1961 | Landesverordnung über die Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbereich des Bodensees | 55 |
| 1. 2. 1961 | Berichtigung der Verordnung über den Betrieb von Grubenanschlußbahnen (Grubenanschlußbahn-Verordnung) vom 14. Dezember 1960 (GVBl. S. 311) | 55 |

Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes Vom 21. Februar 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Vergnügungssteuergesetz vom 11. Juni 1958 (GVBl. S. 85) wird neu gefaßt.

1. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Filmveranstaltungen, bei denen außer Filmen, die als besonders wertvoll anerkannt sind, keine anderen Filme gezeigt werden; besteht das Hauptprogramm aus einem oder mehreren als besonders wertvoll anerkannten Spiel-, Märchen- oder Jugendfilmen mit einer Gesamtlänge bis zu 2600 m, bei Schmalfilmen bis zu 1040 m, so tritt die Steuerfreiheit nur ein, wenn außerdem ein oder mehrere als besonders wertvoll anerkannte Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge, gezeigt werden. Art. 10 Abs. 3, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Die Vorführung von Wochenschauen, Werbefilmen und Programmvorschaueen schließt die Steuerfreiheit nicht aus;“

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder von Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und ihren angeschlossenen Verbänden, wenn

sie unmittelbar kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken dienen oder ihr Reinertrag ausschließlich und unmittelbar kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken zugeführt wird;“

c) In Nr. 14 wird das Wort „Lotterieveranstaltungen“ ersetzt durch die Worte „Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen“.

2. Artikel 3 Abs. 2 d erhält folgende Fassung:

„d) nach Abs. 1 Nr. 15, die das Gepräge einer mehr dem Tanzvergnügen als dem Tanzunterricht gewidmeten Veranstaltung tragen, wie z. B. Tanzausflüge, Tanzkränzchen, Bälle mit Ausnahme je eines Mittel- und Abschlußballes für jeden Tanzkurs, an welchem lediglich Schüler des Kurses und deren nächste Angehörige teilnehmen. Im übrigen ist für die Frage der Besteuerung ohne Belang, ob nur eingeladene oder auch andere Personen an der Veranstaltung teilnehmen.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann für mehrere gleichartige Veranstaltungen desselben Unternehmers, für die eine Kartensteuer zu erheben ist, zusammen berechnet werden, wenn sich das gleiche steuerliche Ergebnis wie bei der gesonderten Berechnung nach Satz 1 ergibt.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wird ein Film im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 als Beifilm zu einem Hauptprogramm gezeigt, das aus Spielfilmen besteht, so wird die Steuerermäßigung nicht gewährt, wenn er erst nach dem Hauptprogramm gezeigt wird.“

- „(4) Abweichend von Abs. 1 beträgt, sofern nicht nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Steuerfreiheit besteht, die Steuerermäßigung für Filmvorführungen der Aktualitätenfilmtheater (Wochen-schautheater)
1. 8 v. H. bei der Vorführung von mindestens zwei Filmen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder mindestens eines als wertvoll anerkannten Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms von mehr als 500 m Länge,
 2. 12 v. H. bei der Vorführung von mindestens zwei Filmen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 oder mindestens eines als besonders wertvoll anerkannten Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms von mehr als 500 m Länge und
 3. 10 v. H. bei der Vorführung mindestens eines Films im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und mindestens eines Films im Sinne des Abs. 1 Nr. 2.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 und 4 wird nur so lange gewährt, wie die Anerkennung der nach Abs. 1 bestimmten Stelle gilt.“
5. In Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Kleinkunstbühnen“ ersetzt durch die Worte „Kleinkunstvorführungen und literarisch musikalischen Zeitbühnen“.
6. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze anzuwenden.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde kann den Unternehmer von dem Nachweis der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis besonders schwierig ist oder wenn durch die Vereinbarung die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.“
7. Artikel 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Hochfahrgeschäfte (Achterbahnen u. dgl.) und Selbstfahrer aller Art (Skooter, Autobahnen u. dgl.)
das 2fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Platz.“
 - b) Nr. 1 Buchst. c), Unterteil bb), erhält folgende Fassung:
„bb) mit mechanischem Antrieb bis zu 24 Plätzen das 20fache eines Einzelpreises,
mit mehr als 24 Plätzen,
das 30fache eines Einzelpreises.“
 - c) Nr. 3 Buchst. c) wird gestrichen.
8. Artikel 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag abweichend von Abs. 2 mit dem Unternehmer vereinbaren, wenn der Erstanschaffungspreis besonders schwierig nachzuweisen ist oder wenn durch die Vereinbarung die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.“
9. Artikel 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren, wenn die Größe des benutzten Raumes besonders schwierig nachzuweisen ist oder wenn durch die Vereinbarung die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) An Stelle der nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Steuern kann, wenn eine Vergütung oder Sonderzahlung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 und 3 erhoben wird, die Pauschsteuer auch nach der Roheinnahme (Art. 19) berechnet werden, wenn sich dadurch ein höherer Steuerbetrag ergibt.“
10. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Pauschsteuer ist zu entrichten:
1. wenn sie nach der Roheinnahme (Art. 19, Art. 22 Abs. 5, Art. 29 Abs. 1 Nr. 4) oder nach Art. 21 Abs. 6 berechnet wird, mit der nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 21 Abs. 6 Satz 2 zu erstattenden Anzeige;
 2. wenn sie nach einem Vielfachen des Einzelpreises (Art. 20 Abs. 1) oder nach der Größe des benutzten Raumes (Art. 22 Abs. 1) berechnet wird, bei der Anmeldung nach Art. 24; sie wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet;
 3. wenn sie nach dem Erstanschaffungspreis (Art. 21 Abs. 1) berechnet wird, nachträglich innerhalb der ersten vierzehn Tage des folgenden Kalendervierteljahres.“
11. In Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Regierung“ an Stelle des Komma ein Strichpunkt gesetzt; es werden die Worte „Nr. 2 Buchstabe c ist entsprechend anzuwenden,“ eingefügt.
12. Artikel 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Frist für die Abrechnung der Kartensteuer (Art. 16 Abs. 1 Satz 4), den Zeitpunkt der Fälligkeit der Kartensteuer (Art. 16 Abs. 3), den Zeitpunkt der Anzeige der erzielten Roheinnahmen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1) und der beim Abbrennen von Feuerwerken erwachsenen Kosten (Art. 21 Abs. 6 Satz 2) und den Zeitpunkt der Entrichtung der nach den Roheinnahmen oder den erwachsenen Kosten berechneten Steuern (Art. 23 Abs. 1 Nr. 1) anders festsetzen,“
 - b) Die Nummer 4 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
„6. für Kostümfeste, Maskenbälle, Faschingsveranstaltungen und Revuen den gesetzlichen (Art. 9 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 Satz 1) oder den auf Grund des Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 5 allgemein oder für einzelne Arten von Veranstaltungen erhöhten Steuersatz bis auf das Eineinhalbfache erhöhen,“
 - c) Die Nummer 5 wird Nummer 4.
 - d) Die Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
„5. von den Vorschriften der Art. 13 und 24 abweichen, ferner den Steuersatz nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 allgemein oder für einzelne Arten von Veranstaltungen bis auf das Dreifache erhöhen,“
13. In Artikel 29 Absatz 2 tritt an Stelle des Wortes „Eintrittspreises (Abs. 1 Nr. 5)“ das Wort „Einzelpreises (Abs. 1 Nr. 4)“.
14. Artikel 31 wird wie folgt geändert:
Es wird folgender Absatz 5 angefügt.
„(5) Für Kultur-, Dokumentar- oder Jugendfilme, die unbefristet als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt sind, wird Steuerbefreiung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 oder Steuerermäßigung nach Art. 10 Abs. 1 und 4 des Vergünstigungsteuergesetzes nur bis zum Ablauf des fünften auf die Anerkennung folgenden Kalenderjahres, mindestens aber bis zum 30. Juni 1961 gewährt.“

§ 2

(1) Das Gesetz tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Vergütungssteuergesetzes in der Fassung des § 1 dieses Änderungsgesetzes neu bekanntzumachen.

München, den 21. Februar 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz**über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues 1961 und zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgerschaften**

Vom 23. Februar 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, Miet- und Lastenbeihilfen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen nach Maßgabe des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) in seiner jeweiligen Fassung zu gewähren, wenn dem Wohnungsuchenden eine Wohnung zugeteilt wird, die mit öffentlichen Mitteln des Rechnungsjahres 1961 nach den Vorschriften des Teils III des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erstmalig gefördert wurde.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ferner ermächtigt, Miet- und Lastenbeihilfen nach Maßgabe des Abs. 1 auch dann zu gewähren, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen das nach der derzeitigen Fassung des § 27 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zulässige Jahreseinkommen um nicht mehr als 30 v. H. übersteigt.

(3) Die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Auftrag des Staates.

(4) Der Antrag auf Gewährung einer Miet- und Lastenbeihilfe ist bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, für den die Beihilfe benötigt wird. Die kreisangehörigen Gemeinden haben auf Ersuchen der Landkreise die Anträge vorzuprüfen. Sie handeln ebenfalls im Auftrag des Staates.

Art. 2

Art. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgerschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1959 (GVBl. S. 262) erhält folgende Fassung:

„Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgerschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 360 Millionen DM nicht übersteigen.“

Art. 3

Die zur Durchführung des Art. 1 dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 23. Februar 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte)**

Vom 23. Februar 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (BayBS I S. 541) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1958 (GVBl. S. 22) und Art. 40 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) wird geändert wie folgt:

1. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Sie gelten als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in Landkreisen
bis zu 30 000 Einwohnern
für die Zeit vom 1. April
bis 31. Dezember 1960 1070,00—1498,00 DM,
ab 1. Januar 1961 1155,60—1617,84 DM,

in Landkreisen
über 30 000—50 000 Einwohnern
für die Zeit vom 1. April
bis 31. Dezember 1960 1177,00—1765,50 DM,
ab 1. Januar 1961 1271,16—1906,74 DM,

in Landkreisen
über 50 000 Einwohnern
für die Zeit vom 1. April
bis 31. Dezember 1960 1498,00—2086,50 DM,
ab 1. Januar 1961 1617,84—2253,42 DM,
monatlich.

Nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit kann das Grundgehalt für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 bis zu 214 DM monatlich, ab 1. Januar 1961 bis zu 231,12 DM monatlich über dem oberen Rahmensatz festgesetzt werden.“

2. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Sie gelten für die berufsmäßigen ersten Bürgermeister als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in kreisangehörigen Gemeinden
bis zu 5000 Einwohnern
für die Zeit vom 1. April
bis 31. Dezember 1960 481,50—1177,00 DM,
ab 1. Januar 1961 520,02—1271,16 DM,

in kreisangehörigen Gemeinden
bis zu 20 000 Einwohnern
sowie in kreisfreien Städten
unter 10 000 Einwohnern
für die Zeit vom 1. April
bis 31. Dezember 1960 909,50—1498,00 DM,
ab 1. Januar 1961 982,26—1617,84 DM,

in kreisangehörigen Gemeinden
von 20 000—50 000 Einwohnern
sowie in kreisfreien Städten
von 10 000—50 000 Einwohnern
für die Zeit vom 1. April
bis 31. Dezember 1960 1177,00—2086,50 DM,
ab 1. Januar 1961 1271,16—2253,42 DM,

in Städten
von 50 000—100 000 Einwohnern
für die Zeit vom 1. April
bis 31. Dezember 1960 1765,50—2675,00 DM,
ab 1. Januar 1961 1906,74—2889,00 DM,

in Städten
über 100 000 Einwohnern
für die Zeit vom 1. April
bis 31. Dezember 1960 mindestens 2675,00 DM,
ab 1. Januar 1961 mindestens 2889,00 DM,
monatlich.

Nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit kann das Grundgehalt für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 bis zu 214 DM monatlich, ab 1. Januar 1961 bis zu 231,12 DM monatlich über dem oberen Rahmensatz festgesetzt werden.“

3. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1960 geändert wie folgt:

„a) für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern bis zu 250 Einwohnern mindestens 4,00 DM je Einwohner und Jahr, mindestens jedoch 50,00 DM mtl., bis zu 500 Einwohnern mindestens 3,70 DM je Einwohner und Jahr, bis zu 1000 Einwohnern mindestens 3,40 DM je Einwohner und Jahr, bis zu 2000 Einwohnern mindestens 3,10 DM je Einwohner und Jahr, bis zu 3000 Einwohnern mindestens 2,85 DM je Einwohner und Jahr, bis zu 4000 Einwohnern mindestens 2,60 DM je Einwohner und Jahr, bis zu 5000 Einwohnern mindestens 2,35 DM je Einwohner und Jahr;“

4. Dem Art. 21 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Witwe und die unversorgten Kinder eines ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters erhalten im Falle seines Ablebens, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister mindestens eine Wahlperiode als solcher tätig gewesen ist, eine Überbrückungshilfe in Höhe von drei Monatsbeträgen der dem Bürgermeister zuletzt gewährten Aufwandsentschädigung.“

Art. 2

(1) Zu den vertraglich vereinbarten Grundgehältern der Landräte, der berufsmäßigen Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder ist ab 1. April 1960 ein Zuschlag von 7 v. H. und hierzu ab 1. Januar 1961 ein Zuschlag von 8 v. H. zu gewähren, soweit die Landkreise und Gemeinden nicht bereits die Bezüge entsprechend erhöht haben.

(2) Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister sind ab 1. Mai 1960 unter Berücksichtigung der in Art. 1 Nr. 3 genannten Mindestsätze angemessen zu erhöhen, soweit die Gemeinden nicht bereits die Aufwandsentschädigungen entsprechend erhöht haben.

Art. 3

(1) Die Versorgungsbezüge der Landräte, berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden durch Zugrundelegung des Grundgehalts nach Art. 2 Abs. 1 und des durch das Erste und Zweite Besoldungserhöhungsgesetz bestimmten Satzes des Ortszuschlages erhöht. Soweit sie nicht nach einem Grundgehalt bemessen sind, werden sie ab 1. April 1960 um 7 v. H. und ab 1. Januar 1961 um 8 v. H. erhöht.

(2) Versorgungsbezüge der ehrenamtlichen Bürgermeister nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sind ab 1. Mai 1960 angemessen zu erhöhen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 23. Februar 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes (AVKrPG)

Vom 8. Februar 1961

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des Krankenpflegegesetzes und im Sinne der Prüfungsordnung für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern vom 22. April 1959 (BGBl. I S. 236) ist die Regierung.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und des § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bereich die Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschool besteht. Die übrigen Entscheidungen nach der Prüfungsordnung trifft die Regierung, in deren Bereich die Prüfung abgelegt oder wiederholt werden soll.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Prüfung eine Entschädigung. Es erhalten für jeden Prüfling

- a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses DM 6,—
- b) die ärztlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen DM 7,20
jedoch nicht mehr als DM 3,60 je Mitglied
- c) die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen DM 5,40
jedoch nicht mehr als DM 2,70 je Mitglied.

Die Regierung setzt die Entschädigungen fest.

(2) Die sächlichen und Verwaltungskosten (§ 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung) betragen DM 6,40.

(3) Mit den Vergütungen nach Abs. 1 sind alle Aufwendungen der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, insbesondere Reisekostenvergütungen, abgegolten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes vom 17. Dezember 1957 (GVBl. S. 318) und die Bekanntmachung über die Gebühren für die Krankenpflege sowie die Säuglings- und Kinderpflegeprüfung vom 20. Januar 1941 (BayBS II S. 105), soweit sie nicht schon durch die Prüfungsordnung aufgehoben wurde.

München, den 8. Februar 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubau- amtes in Regensburg

Vom 23. Februar 1961

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Als staatliche Baubehörde der Unterstufe wird für die Zeit vom 1. März 1961 bis zur Beendigung der in § 2 genannten Aufgaben in Regensburg das Straßen-Neubauamt Regensburg errichtet. Den Zeitpunkt, in dem die Aufgaben beendet sind und die Behörde daher aufgelöst ist, gibt das Staatsministerium des Innern im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

(2) Das Straßen-Neubauamt Regensburg wird der Regierung der Oberpfalz unterstellt. Soweit es im Regierungsbezirk Niederbayern tätig wird, untersteht es der Fachaufsicht der Regierung von Niederbayern.

§ 2

Das Straßen-Neubauamt Regensburg ist zuständig:

1. für den Ausbau
 - a) der Bundesstraße 15 zwischen Regensburg und der künftigen Autobahnkreuzung bei Pfreimd,
 - b) der Bundesstraße 16 zwischen Regensburg und Abensberg;
2. für den Neubau der Donaubrücke bei Pfatter im Zuge der bisherigen Kreisstraße Pfatter—Wörth a. d. Donau;
3. für die mit den Bauaufgaben unter Nr. 1 und 2 zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.

§ 3

Die erforderlichen Verwaltungsanordnungen und die Dienstanweisung für das Straßen-Neubauamt Regensburg erläßt das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Im übrigen bleibt die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408) i. d. F. der Verordnung vom 30. Mai 1958 (GVBl. S. 95) und der Verordnung vom 4. Mai 1959 (GVBl. S. 160) unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

München, den 23. Februar 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Ausführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Vom 31. Januar 1961

Zur Ausführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393, 472) in der Fassung der Verordnung vom 21. Januar 1924 (RGBl. I S. 34), der Verordnung vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 107), des Gesetzes vom 10. April 1933 (RGBl. I S. 191), des § 11 des Gesetzes vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) und des § 23 der Verordnung vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 5, 4 und 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351)* im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Landeszentralbehörde im Sinne des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb des Buchmacher-gewerbes wird von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt, in deren Bereich der Buchmacher sein Gewerbe ausüben will. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Dem Antragsteller ist aufzuerlegen, der Kreisverwaltungsbehörde den Verlust von Ausweisen (§ 6) anzuzeigen und die Ausweise zurückzugeben, wenn die Erlaubnis widerrufen oder der Gewerbebetrieb nicht mehr ausgeübt wird. Ausweise für Buchmachergehilfen sind auch dann zurückzugeben, wenn deren Dienstverhältnis endet.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Vor- und Familienname, Beruf, Wohnort, Wohnung, Geburtszeit und Geburtsort des Antragstellers;
- b) Zahl, Ort und sonstige Verwendung der in Aussicht genommenen Geschäftsräume;
- c) eine Erklärung darüber, auf welche Weise Sicherheit geleistet werden kann (§ 5 Abs. 2);
- d) Vor- und Familienname, Beruf, Wohnort, Wohnung, Geburtszeit, Geburtsort von Buchmachergehilfen, deren Zulassung beantragt wird, ferner die Geschäftsräume, in denen diese Gehilfen tätig werden sollen.

(3) Der Antragsteller hat ferner für die eigene Person und für Buchmachergehilfen, deren Zulassung er beantragt, die in § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen geforderten Nachweise beizubringen. Die Kreisverwaltungsbehörde hat Strafregistrauszug zu erholen.

(4) Die Zulassung von Buchmachergehilfen kann nur von Personen beantragt werden, die die Erlaubnis zum Betrieb des Buchmachergewerbes besitzen oder gleichzeitig beantragen.

(5) Soweit die Erneuerung der Erlaubnis ohne Änderungen beantragt wird, kann die Kreisverwaltungsbehörde davon absehen, die in Absatz 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben und Nachweise zu verlangen.

§ 3

Der Buchmacher darf Wetten unter Einräumung von Kredit (Kreditwetten) weder entgegennehmen noch vermitteln.

§ 4

(1) Ist ein Buchmacher Eigentümer oder Miteigentümer eines Rennpferdes oder besitzt er an einem solchen finanzielle Interessen, so ist es ihm untersagt, Wetten auf Rennen entgegenzunehmen oder zu vermitteln, an denen das Pferd teilnimmt (Wetten auf oder gegen eigene Pferde).

(2) Der Buchmacher hat durch Aushang an gut sichtbarer Stelle in seinen Geschäftsräumen bekanntzugeben, wenn er wegen des Verbotes des Abs. 1 Wetten nicht entgegennimmt oder vermittelt.

§ 5

(1) Die Höhe der Sicherheit, die der Buchmacher zu leisten hat, wird von der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt bestimmt. Auf Antrag des Finanzamtes ist die Sicherheit bis zu dem beantragten Betrag zu erhöhen.

(2) Die Sicherheiten können geleistet werden durch Sperrkonten bei der Bayerischen Staatsbank, auf die entweder Barbeträge oder Wertpapiere eingebracht werden, oder, wenn die Kreisverwaltungs-

* Auszugsweise veröffentlicht im GVBl. 1922 S. 537

behörde dies als ausreichend erachtet, durch selbstschuldnerische Bürgschaft von Banken oder Versicherungsunternehmen oder durch Bestellung einer Hypothek.

(3) Die Sicherheit kann erst zurückgegeben werden, wenn die Zulassung des Buchmachers erloschen ist und wenn

- a) die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Buchmacher zugelassen ist, die Sicherheit freigegeben hat und
- b) die Absicht, die Sicherheit zurückzugeben, im Staatsanzeiger veröffentlicht worden ist und sich binnen 1 Monat kein Wettnehmer wegen einer Forderung aus dem Wettgeschäft gemeldet hat.

§ 6

Die Zulassungsurkunde (Ausweis) für den Buchmacher (Anlage 1) und den Buchmachergehilfen (Anlage 2) wird erst ausgehändigt, wenn die Gebühr für die Erlaubnis entrichtet und die Sicherheit gestellt ist.

§ 7

(1) Die Geschäftsräume des Buchmachers dürfen ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, als dies im Erlaubnisbescheid oder, wenn dieser keine Bedingungen hierüber enthält, im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis angegeben ist. Die Geschäftsräume dürfen mit Räumen, in denen geistige Getränke abgegeben werden, nicht in Verbindung stehen.

(2) Die Geschäftsräume sind durch die Aufschrift des Vornamens (bei mehreren wenigstens des Rufnamens) und des Familiennamens des Buchmachers mit dem Zusatz: „behördlich zugelassener Buchmacher“ zu bezeichnen, auch soweit ein Buchmachergehilfe eine Niederlassung des Buchmachers führt.

§ 8

Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Finanzamt und die Oberfinanzdirektion zu verständigen, wenn eine Buchmachererlaubnis erteilt, beschränkt oder widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

München, den 31. Januar 1961

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. L i p p e r t, Staatssekretär

Nr. **Anlage 1**

(Ausstellende Behörde)

Erlaubnis zum Betrieb des Buchmachergewerbes
(zugleich Buchmacher-Ausweis)

Herr in
geboren am in
hat unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis erhalten, gewerbsmäßig Wetten auf öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde (Pferderennen) in seinen Geschäftsräumen in

.....
entgegenzunehmen und zu vermitteln.
.....
.....

[Raum für Auflagen, Bedingungen und Befristung der Erlaubnis]

Diese Erlaubnis erlischt, wenn der Buchmacher Wetten unter Einräumung von Kredit oder Wetten auf oder gegen eigene Pferde im Sinne des § 4 der VO zur Ausführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 31. Januar 1961 (GVBl. S. 51) entgegennimmt oder vermittelt.

Die Geschäftsräume dürfen zu anderen Zwecken als zur Entgegennahme oder Vermittlung von Wetten für Pferderennen nicht verwendet werden. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Der Verlust dieses Ausweises ist dem/der

..... (ausstellende Behörde) unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder widerrufen oder der Gewerbebetrieb nicht mehr ausgeübt wird.

(Ausstellende Behörde), den 19...

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Nr. **Anlage 2**

(Ausstellende Behörde)

Erlaubnis zur Beschäftigung von Buchmachergehilfen
(zugleich Buchmachergehilfen-Ausweis)

Der Buchmacher.....
geboren am,
hat die Erlaubnis erhalten,

Herrn, geboren am,
in, als Buchmacher zu beschäftigen. Der/die Buchmachergehilfe(n) ist/sind berechtigt, den Buchmacher im Rahmen des Arbeitsvertrages bei der gewerbsmäßigen Entgegennahme und Vermittlung von Wetten auf Pferderennen in seinen Geschäftsräumen in

.....
zu vertreten.

Der Verlust dieses Ausweises ist dem/der

..... (ausstellende Behörde) unverzüglich anzuzeigen.

Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Buchmachererlaubnis erlischt oder widerrufen oder der Gewerbebetrieb nicht mehr ausgeübt wird oder das zwischen Buchmacher und Buchmachergehilfen bestehende Arbeitsverhältnis endet.

(Ausstellende Behörde), den 19...

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Verordnung

zur Änderung der Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der bayerischen Staatsbeamten

Vom 2. Februar 1961

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Änderung des Tage- und Übernachtungsgeldes

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1957 (GVBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

- a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in
 - Stufe I a 22,— DM
 - Stufe I b 19,— DM
 - Stufe II 16,— DM
 - Stufe III 13,— DM
 - Stufe IV 12,— DM
 - Stufe V 11,— DM;
- b) das Übernachtungsgeld in
 - Stufe I a 20,— DM
 - Stufe I b 17,— DM
 - Stufe II 14,— DM
 - Stufe III 12,— DM
 - Stufe IV 10,— DM
 - Stufe V 9,— DM.“

§ 2

Änderung des Beschäftigungstagegeldes

Nummer 2 Abs. 4 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.) in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1957 (GVBl. S. 19, BayBSVFin I S. 220) erhält folgende Fassung:

„(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt

| in Stufe | für verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte | für unverheiratete Beamte |
|----------|--|---------------------------|
| | DM | DM |
| I | 12,— | 6,50 |
| II | 10,50 | 6,— |
| III | 9,50 | 5,50 |
| IV | 8,50 | 5,— |
| V | 7,50 | 4,50“ |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 31. Januar 1957 (GVBl. S. 19) und Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.) vom 31. Januar 1957 (GVBl. S. 19, BayBSVFin I S. 220) außer Kraft.

München, den 2. Februar 1961

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsschädigung

Vom 8. Februar 1961

Die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsschädigung (DB TrE) vom 1. März 1957 (GVBl. S. 38, BayBSVFin I S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 185) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 4 Abs. 1 werden die Tagesätze wie folgt geändert:

| für die ersten 7 Tage | ab dem 8. Tag |
|-----------------------|---------------|
| 33,60 | 12,— |
| 28,80 | 12,— |
| 24,— | 10,50 |
| 20,— | 9,50 |
| 17,60 | 8,50 |
| 16,— | 7,50 |

2. In Abschnitt II Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammersatz folgende Fassung:

„(siehe Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 21. 12. 1960, GVBl. S. 304)“; in Satz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

3. In Abschnitt VIII Nr. 24 ist zu streichen:

„und ADO Nr. 9 bis 12 zu § 20 TO B“;

dafür ist zu setzen:

„sowie § 40 MTL und §§ 6 bis 8 der Anlage 1 hierzu“.

4. Abschnitt IX (Nr. 26 bis 28) erhält folgende Fassung:

„IX. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

26. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsschädigung (Abschn. I) erfüllen, können vom ersten Tage ab eine ermäßigte Trennungsschädigung (Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung) in Höhe von täglich 4,50 DM ohne Mehrkostennachweis erhalten. Mietersatz nach Nr. 11 darf nicht bewilligt werden. Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort können die Fahrkosten der 2. Wagenklasse (Arbeitermonats- oder Wochenkarte) und ein arbeitstägliches Verpflegungszuschuß von 1,50 DM gewährt werden. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der beim Verbleiben am Dienort als Trennungsschädigung zu zahlen wäre.

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die während ihres Vorbereitungsdienstes heiraten und ihren Hausstand außerhalb ihres Ausbildungsortes einrichten, können Trennungsschädigung in keiner Form erhalten. Wird der Ausbildungsort aus dienstlichen Gründen gewechselt, kann Trennungsschädigung nach Abs. 1 gewährt werden. Die Zahlung ist einzustellen, wenn der Beamte an den früheren Ausbildungsort im Zeitpunkt der auswärtigen Hausstandsgründung zurückkehrt.

27. Die zuständigen Staatsministerien oder die von ihnen ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörden können die Trennungsschädigung in Zeitabständen von jeweils höchstens 12 Monaten (zum Monatsende) bis zur Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung bzw. bis zur Übernahme in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis auf Probe bewilligen. Für Zeiten, um die sich diese Übernahme aus eigenem Verschulden verzögert, darf Trennungsschädigung nicht gewährt werden.

28. Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die ohne Unterbrechung des Beamtenverhältnisses zum Beamten auf Probe ernannt werden, kann vom Zeitpunkt der Ernennung an Trennungsschädigung nach Abschn. II gewährt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsschädigung nach Abschn. I bestehen. Haben sie während des Vorbereitungsdienstes geheiratet und wegen Wohnungsmangels oder aus sonstigen Gründen ihren Hausstand an einem anderen Ort als ihrem Ausbildungsort eingerichtet und deshalb Trennungsschädigung nicht erhalten (Nr. 26 Abs. 2), so kann ihnen Trennungsschädigung nur gewährt werden, wenn sie anlässlich der Ernennung den Dienort wechseln müssen. Trennungsschädigung kann dagegen nicht gewährt werden, wenn der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst an seinem bisherigen Dienort (Ausbildungs- oder Familienwohrt) zum Beamten auf Probe ernannt wird.“

5. In Abschnitt X Absatz 2 letzter Satz ist zu streichen: „Beamtenanwärter“, dafür ist zu setzen: „Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst“.

6. Beamte, die Trennungsschädigung in festen Tagessätzen oder in Form eines Verpflegungszuschusses beziehen, können daneben keinen Zuschuß nach den Kantinenrichtlinien vom 10. November 1960 (StAnz. Nr. 49) erhalten.

München, den 8. Februar 1961

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Landesverordnung über den zulässigen Eiweißgehalt von Sera und Impfstoffen

Vom 8. Februar 1961

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 LStVG vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Landesverordnung:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Eiweißgehalt für Diphtherie-, Tetanus- und Dysenterie- (Shiga-) Sera beträgt

18 v. H. für die 1000fachen und höherwertigen Sera von Rind und Hammel und für die 2000fachen und höherwertigen Sera vom Pferd, 20 v. H. für alle 3000fachen und höherwertigen Sera.

(2) Der höchstzulässige Eiweißgehalt der 1000fachen und höherwertigen monovalenten Perfringens-, Vibrio septicus- und Oedematis-Sera sowie der Gasödem-Mischsera mit 400 I. E. Anti-perfringens, 250 I. E. Anti-vibrio septicus, 300 I. E. Anti-oedematis und höherwertigen Gasödem-Mischsera beträgt 18 v. H.

(3) Der höchstzulässige Eiweißgehalt der übrigen Sera beträgt 12 v. H.

(4) Den Seren mit mehr als 12 v. H. Eiweißgehalt sind Anwendungsvorschriften beizufügen, in denen auf die intravenöse Applikation als die zweckmäßigste hinzuweisen und die Verdünnung des Serums mit der gleichen Menge physiologischer Kochsalzlösung anzuraten ist. Dabei muß auch auf die Gefahr eines anaphylaktischen Schocks hingewiesen werden.

§ 2

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft. Sie gilt bis zum 28. Februar 1981.

München, den 8. Februar 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Dritte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (3. ZustVGewO)

Vom 11. Februar 1961

Auf Grund des § 34 b Abs. 9 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) und des § 1 Nr. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung wird von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller bei Antragstellung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich der Gewerbeordnung weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthalt, so ist die Landeshauptstadt München zuständig.

(3) Für die Rücknahme der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, die die Erlaubnis erteilt hat.

§ 2

(1) Zuständig für die öffentliche Bestellung nach § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung ist die Regierung, in deren Bezirk der Versteigerer seine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Für die Rücknahme der Bestellung ist die Behörde zuständig, die den Versteigerer bestellt hat.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Satz 2, des § 10 Abs. 3, des § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, des § 13 Satz 3 sowie des § 23 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV) vom 12. Januar 1961 (BGBl. I S. 43) ist die Kreisverwaltungsbehörde des Versteigerungsortes.

§ 4

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Versteigerervorschriften ist die Kreisverwaltungsbehörde, bei öffentlich bestellten Versteigerern auch die Regierung.

(2) Örtlich zuständig ist

1. im Falle des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Versteigerervorschriften die Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde, bei öffentlich bestellten Versteigerern auch die Behörde, die den Versteigerer bestellt hat,

2. im Falle des § 22 Abs. 2 Satz 1 der Versteigerervorschriften die Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

München, den 11. Februar 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Vierte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (4. ZustVGewO)

Vom 21. Februar 1961

Auf Grund des § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) und auf Grund des § 1 Nr. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers wird von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller bei Antragstellung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich der Gewerbeordnung weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthalt, so ist die Landeshauptstadt München zuständig.

(3) Für die Rücknahme der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, die die Erlaubnis erteilt hat.

§ 2

(1) Bei der Ausführung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (BGBl. I S. 58) ist zuständig

1. für die Entgegennahme der Anzeige (§§ 2 und 14 Abs. 2 der Verordnung) die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich die anzuzeigenden Räume befinden,
2. für das Verlangen auf Auskunft (§ 4 Abs. 1 der Verordnung) jede Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde,
3. für die Nachschau (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden,
4. für die Verlängerung der Verwertungsfrist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung), die Entgegennahme der Überschüsse aus der Verwertung sowie die Verlängerung der Ablieferungsfrist (§ 11 Satz 1 der Verordnung) die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Verpfändung erfolgt ist.

(2) Für die Abwicklung eines vor dem 1. März 1961 abgeschlossenen Pfandleihgeschäfts (§ 14 Abs. 1 der Verordnung) gelten abweichend von Abs. 1 die bisherigen Zuständigkeitsregelungen fort.

§ 3

In § 15 Abs. 1 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) werden die Worte „des Pfandleiher-, des Pfandvermittler- und“ gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

München, den 21. Februar 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Landesverordnung über die Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbereich des Bodensees

Vom 15. Februar 1961

Auf Grund des Art. 2 Nr. 2 und Nr. 4 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für den Verkehr mit Booten auf dem Bodensee gelten für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres die folgenden Beschränkungen:

1. Motorboote müssen auf der Fahrt einen Abstand von 200 m vom bayerischen Ufer einhalten (gesperrter Bereich). Dies gilt auch für Ruder-, Paddel- und Segelboote, wenn sie von Maschinen-

kraft angetrieben werden. Das Anfahren des Ufers oder das Abfahren vom Ufer bis zu dem Abstand von 200 m muß möglichst im rechten Winkel zum Ufer und darf höchstens mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h erfolgen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Motorboote im planmäßigen Linienverkehr, für Boote von Berufsfischern bei der Ausübung des Fischfangs und für Elektromotorboote mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km pro Stunde.

2. Das Schleppen (Ziehen) von Wasserskifahrern ist im gesperrten Bereich verboten.

3. Wasserflächen, die als Badeplätze gekennzeichnet und wegen des Badebetriebs als solche erkennbar sind, sind für Boote aller Art einschließlich der Tretfahrzeuge gesperrt.

(2) Das Landratsamt Lindau (B) und die Stadt Lindau (B) werden ermächtigt, für ihren Bereich

- a) aus besonderen Anlässen, z. B. für Veranstaltungen auf dem See, Befreiung von den Beschränkungen des Abs. 1 zu gewähren,
- b) das Schleppen (Ziehen) von Wasserskifahrern von bestimmten Anlegeplätzen aus ohne die in Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung zuzulassen.

§ 2

(1) Die Polizei und die Behörden der Wasserwirtschaft, des Zollgrenzdienstes sowie des Fischereiaufsichtsdienstes sind von den Beschränkungen des § 1 Nr. 1 und 3 befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Boote, die zu Rettungszwecken eingesetzt sind.

§ 3

Die Führer von Booten haben sich so zu verhalten, daß Badegäste nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen schriftlichen Anordnung der zuständigen Behörde zuwiderhandelt, wird nach Art. 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft und am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

München, den 15. Februar 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Berichtigung

In der Verordnung über den Betrieb von Grubenanschlußbahnen (Grubenanschlußbahn-Verordnung) vom 14. Dezember 1960 (GVBl. S. 311) muß es in § 1 erste Zeile statt „Vorschriften für Grubenanschlußbahnen“ richtig heißen „Vorschriften für den Betrieb von Grubenanschlußbahnen“.

München, den 1. Februar 1961

Bayerisches Oberbergamt
B a r t h, Präsident

Berichtigung

In der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 21. Dezember 1960 (GVBl. S. 304) sind in § 4 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz nach den Worten „jedoch regelmäßig zwei Samstage“ die Worte einzufügen „im Monat“.

